

Die Mütterrente II kommt vor allem Rentnerinnen mit geringen und mittleren Einkommen zugute

Von Stefan Bach, Hermann Buslei und Michelle Harnisch

- Ein Viertel der heutigen Rentnerinnen hat mindestens drei Kinder und würde von Mütterrente II profitieren
- Nettoeinkommen der begünstigten Rentnerhaushalte steigen bei Mütterrente II um fast vier Prozent, in der untersten Einkommensgruppe sogar um sechs Prozent
- Die Reform wirkt armutsvermeidend, die Wirkung ist aber nicht sehr zielgerichtet, da Mütterrente auch wohlhabenden Rentnerinnen zugutekommt
- Mütterrente II erhöht zunächst Ausgaben um jährlich 3,5 Milliarden Euro, wovon Rentnerhaushalte 40 Prozent durch Verzicht auf Rentensteigerungen mitfinanzieren
- Maßnahme belastet jüngere Generationen: Rentenbeiträge steigen um 0,15 Prozentpunkte

Die Mütterrente II wirkt, aber kostet

Entwicklung und Effekte

Bis jetzt: Anrechnung von Kindererziehungszeiten

Geplant: Mütterrente II ...

... und ihre Effekte:

1986 1992 2014

2019

Ein Jahr Erziehungszeit für jedes Kind

Drei Jahre Erziehungszeit für ab 1992 geborene Kinder

Zwei Jahre Erziehungszeit für vor 1992 geborene Kinder (Mütterrente I)

Drei Jahre Erziehungszeit für ab 1992 geborene Kinder

Drei Jahre Erziehungszeit für vor 1992 geborene Kinder bei mindestens drei Kindern

gesetzliche Rente steigt für Mütter von mehr als drei Kindern um einen Entgeltpunkt¹ für jedes vor 1992 geborene Kind.

höheres Haushaltsnettoeinkommen vor allem für Mütter mit niedrigem Einkommen, **nicht aber** für Rentnerhaushalte mit Grundsicherung.

Rentenleistungen steigen um jährlich 3,5 Milliarden Euro, vermindert um / finanziert zu ...

40%

48%

12%

... durch Rentenanpassungen: Künftig niedrigere Rentenerhöhungen.

... durch Erhöhung des Rentenbeitragsatzes um 0,15 Prozentpunkte.

... durch Erhöhung des allgemeinen Bundeszuschusses: belastet SteuerzahlerInnen.

Quelle: Eigene Darstellung.

¹ aktuell 32,03 Euro West und 30,69 Euro Ost im Monat.

© DIW Berlin 2018

ZITAT

„Mütter mit vielen Kindern haben oft unterdurchschnittliche Renten und Haushaltseinkommen. Sie profitieren am meisten von der Mütterrente II. Allerdings begünstigt die Mütterrente II auch wohlhabende Rentnerinnen mit drei und mehr Kindern, während arme Rentnerinnen mit bis zu zwei Kindern leer ausgehen. Zusätzlich werden sie durch die verringerten Rentenanpassungen belastet.“ — **Stefan Bach, Studienautor** —

MEDIATHEK



Audio-Interview mit Hermann Buslei
www.diw.de/mediathek

Die Mütterrente II kommt vor allem Rentnerinnen mit geringen und mittleren Einkommen zugute

Von Stefan Bach, Hermann Buslei und Michelle Harnisch

ABSTRACT

Die geplante Mütterrente II wird bei unverändertem aktuellem Rentenwert die Rentenausgaben um jährlich 3,5 Milliarden Euro erhöhen. Begünstigt werden Rentnerinnen mit vor 1992 geborenen Kindern bei mindestens drei Kindern. Nach Berechnungen auf Basis des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) betrifft dies fast ein Viertel aller Rentnerinnen. Simulationsrechnungen zeigen, dass die Mütterrente II überproportional Rentnerinnen mit niedrigen Haushaltseinkommen zugutekommt, da diese häufiger drei oder mehr Kinder haben. In den unteren 20 Prozent der Einkommensverteilung steigen die Einkommen der begünstigten Rentnerinnen um durchschnittlich sechs Prozent, bei alleinlebenden Frauen ab 75 Jahren um 8,5 Prozent. Die übrigen Rentnerhaushalte werden mit durchschnittlich 0,4 Prozent des Einkommens belastet, da die Reform die Rentenanpassungen der kommenden Jahre reduzieren wird. Die verringerte Rentenanpassung macht in den nächsten Jahren etwa 40 Prozent des Ausgangsfinanzierungsvolumens der Reform aus – insoweit wird die Reform von der Rentnergeneration mit finanziert. ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen werden durch höhere Rentenbeitragsätze belastet. Zudem steigt der steuerfinanzierte Bundeszuschuss, was die SteuerzahlerInnen belastet.

Mit dem Rentenreformgesetz 1992 wurden für Kinder, die ab 1992 geboren wurden, drei Jahre an Kindererziehungszeiten bei der gesetzlichen Rente berücksichtigt. Für früher geborene Kinder blieb es bei dem einen Jahr, das seit 1986 für jedes Kind gewährt wurde. Seit Mitte 2014 wird für vor 1992 geborene Kinder ein weiteres Jahr an Kindererziehungszeiten berücksichtigt (Mütterrente I). Im aktuellen Koalitionsvertrag zwischen Union und SPD ist für einen Teil dieser Kinder ein drittes Jahr an Kindererziehungszeiten vorgesehen.¹ Diese Leistung soll jedoch nur Müttern gewährt werden, die drei oder mehr Kinder geboren haben (Mütterrente II).² Für Mütter mit bis zu zwei Kindern, die vor 1992 geboren wurden, bleibt es bei den bisherigen zwei Jahren an Kindererziehungszeiten. Im Koalitionsvertrag wird für die Reform explizit das Ziel der Armutsvermeidung genannt.³

Die mit den Kindererziehungszeiten verbundenen Entgeltpunkte erhöhen die gesetzliche Rente und damit die Alterseinkommen der Mütter.⁴ Pro Jahr Kindererziehungszeit wird ein Entgeltpunkt berücksichtigt, der bei der Rentenleistung mit dem jeweils aktuellen Rentenwert bewertet wird. Dieser beträgt unter Berücksichtigung der Rentenanpassung im Juli 2018 in den alten Bundesländern 32,03 Euro im Monat, in den neuen Bundesländern 30,69 Euro im Monat.

Für und Wider die Mütterrente

BefürworterInnen der Mütterrenten-Erhöhlungen wollen damit vor allem die Ungleichbehandlung von Müttern mit vor und nach 1992 geborenen Kindern beenden. Generell sollen die berücksichtigten Kindererziehungszeiten Nachteile

¹ CDU, CSU und SPD (2018): Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. 19. Legislaturperiode (online verfügbar, abgerufen am 21. Juni 2018). Dies gilt auch für alle anderen Online-Quellen dieses Berichts, sofern nicht anders vermerkt.

² Im Folgenden wird angenommen, dass die Mütterrente II auch dann gewährt wird, wenn bei insgesamt drei und mehr Kindern nur ein oder zwei Kinder vor 1992 geboren wurden.

³ „Wir wollen die ‚Mütterrente II‘ einführen. Das ist ein wichtiger Baustein zur Bekämpfung von Altersarmut.“ Vgl. CDU, CSU und SPD (2018): a. a. O., 92.

⁴ Auch Väter können sich Kindererziehungszeiten anrechnen lassen. Meist werden diese Zeiten jedoch den Müttern zugeordnet.

Kasten 1

Datengrundlage: Simulationen mit dem Mikrosimulationsmodell STSM

Das STSM ist ein umfassendes Mikrosimulationsmodell zur empirischen Wirkungsanalyse von Einkommensteuer, Sozialabgaben und monetären Sozialtransfers auf die wirtschaftliche Situation und die Erwerbstätigkeit privater Haushalte.¹ Datengrundlage für die vorliegende Studie ist die Welle des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP)², die im Jahr 2015 erhoben wurde (Distribution v32). Das SOEP erfasst detaillierte Informationen zu den Einkommensverhältnissen (Erwerbs- und Vermögenseinkommen, Transfereinkommen) sowie zu diversen sozio-ökonomischen Merkmalen. Auf dieser Grundlage lassen sich Einkommensteuern, Sozialversicherungsbeiträge und Sozialtransfers recht präzise simulieren. Dazu enthält das STSM komplexe Simulationsmodule zu Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag, zu den Sozialversicherungsbeiträgen sowie zu den wesentlichen Sozialtransfers (Arbeitslosengeld I, Wohngeld, Elterngeld, Kindergeld, Kinderzuschlag, Grundsicherung). Die Einkommen werden auf 2018 fortgeschrieben.

Mit dieser Datengrundlage können die Rentenbeträge für die jeweils geltenden Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrundlagen recht zuverlässig simuliert werden.³ Allerdings werden Leistungen der Deutschen Rentenversicherung an ausländische Personen nicht erfasst. Sofern diese höher sind als die im SOEP erfassten Rentenleistungen, die in Deutschland lebende Personen von gesetzlichen Rentenversicherungen im Ausland erhalten, ergibt sich eine geringe Unterschätzung der Gesamtausgaben. Ferner lassen sich die Wirkungen von Veränderungen der Rentenhöhe simulieren. Zur Abbildung der Mütterrente wird vor allem auf die Information zu den Kindern von Frauen im SOEP zurückgegriffen. Das Geburtsjahr aller Kinder ist in den Daten nachgewiesen, so dass die Anzahl der vor 1992 geborenen Kinder bestimmt werden kann. Für jedes der vor 1992 geborenen Kinder wird die eigene Rente in der gesetzlichen Rentenversicherung um den aktuellen Rentenwert erhöht.

Berücksichtigt wird die Mütterrente für sämtliche Rentnerinnen und sonstige nichterwerbstätige Frauen mit vor 1992 geborenen Kindern, unabhängig davon, ob sie bereits eine eigene Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen. Angenommen wird also, dass in den Fällen, in denen sich durch die Mütterrente erstmals ein Rentenanspruch ergibt, die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind und die Rente beantragt wird. Ferner berücksichtigen wir, dass Mütterrente auf die Witwenrente angerechnet wird.

Bei Pensionärinnen mit eigenen Versorgungsansprüchen aus der Beamtenversorgung und ähnlichen Versorgungssystemen berücksichtigen wir keine Mütterrente, da diese von der Regelung ausgeschlossen sind, soweit sie in ihrem Versorgungssystem annähernd gleichwertige Ansprüche erwerben (§ 56 Abs. 4 Nr. 3 SGB VI). Bei Frauen mit Hinterbliebenenrenten aus diesen Systemen nehmen wir dagegen an, dass diese die Mütterrente beziehungsweise beantragen, wenn sie keine eigene Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen.

Vernachlässigt wird, dass in wenigen Fällen auch Männer die Mütterrente beziehen, soweit ihnen die Kindererziehungszeiten zugerechnet wurden. Weil darüber keine Informationen im SOEP vorliegen, wird die Mütterrente immer den Frauen zugerechnet. Ferner bleibt unberücksichtigt, dass gegebenenfalls bei geschiedenen Ehepartnern der Versorgungsausgleich angepasst werden kann, soweit sich in Einzelfällen spürbare Änderungen in den Versorgungsbezügen ergeben.⁴

Folgewirkungen auf Steuern und Sozialtransfers

Bei den Mikrosimulationen wird berücksichtigt, dass die höhere Mütterrente sowie die Folgewirkungen auf Bruttorenten und Beitragssatz die Einkommensteuerbelastung und die bedürftigkeitsgeprüften Sozialtransfers (vor allem Grundsicherung und Wohngeld) verändern. Nicht berücksichtigt werden die steigenden Arbeitgeberbeiträge durch die Beitragssatzerhöhung, die das steuerpflichtige Einkommen und damit die Unternehmensteuerbelastung mindert. Die verringerten Unternehmens- und Vermögenseinkommen belasten vor allem Haushalte mit hohem Einkommen geringfügig. Längerfristig könnte der höhere Arbeitgeberbeitrag allerdings auch auf die ArbeitnehmerInnen über niedrigere Bruttolöhne überwältigt werden. Ferner werden die fiskalischen Wirkungen und Verteilungswirkungen einer Finanzierung des Anstiegs des allgemeinen Bundeszuschusses und der Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten aufgrund der Beitragssatzerhöhung vernachlässigt.

¹ Dazu Stefan Bach, Hermann Buslei, Björn Fischer und Michelle Harnisch (2018): Aufkommens- und Verteilungswirkungen eines Entlastungsbetrags für Sozialversicherungsbeiträge bei der Einkommensteuer (SV-Entlastungsbetrag). DIW Berlin: Politikberatung kompakt Nr. 128 (online verfügbar); Viktor Steiner, Katharina Wrohlich, Peter Haan und Johannes Geyer (2012): Documentation of the Tax-Benefit Microsimulation Model STSM. Version 2012. DIW Berlin Data Documentation 63, 2012 (online verfügbar).

² Das Sozio-oekonomische Panel (SOEP) ist eine repräsentative Längsschnitbefragung von Haushalten in Deutschland. Die Erhebung startete im Jahre 1984 und umfasst in der Welle des Jahres 2015 gut 16 000 Haushalte mit 41 000 Personen.

³ Vgl. unsere frühere Studie zur Mütterrente I: Stefan Bach et al. (2014): Die Verteilungswirkungen der Mütterrente. DIW Wochenbericht Nr. 20, 450 ff. (online verfügbar).

⁴ Vgl. Neue Zeitschrift für Familienrecht 2018, 24 (online verfügbar).

Kasten 2

Wirkungen der Mütterrente auf Rentenbeitragssatz und aktuellen Rentenwert

Die Aufwendungen für die Mütterrente II führen zu einer Erhöhung der Rentenleistungen. Da keine gesonderte Anhebung der Bundeszuschüsse an die Rentenversicherung vorgesehen ist, muss zur Finanzierung der Beitragssatz angehoben werden. Dies wiederum hat bei der geltenden Rentenanpassungsregel zur Folge, dass der aktuelle Rentenwert weniger stark zunimmt, als dies ohne die Reform der Fall gewesen wäre. Regelgebunden erhöht werden auch der (allgemeine) Bundeszuschuss (§ 213 SGB VI) und die Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten (§ 177 SGB VI). Da sich dies in der Folgeperiode mindernd auf den Beitragssatz auswirkt, erstreckt sich die Anpassung über mehrere Jahre.

Die nach der Anpassung verbleibenden Wirkungen werden mit einer vereinfachten Version des Renten-Simulationsmodells PenPro¹ für das Jahr 2018 ermittelt. Mit Ausnahme des erhöhten Finanzierungsbedarfs durch die Mütterrente und der folgenden Anpassungen bei Bundeszuschuss, Beitragssatz und Rentenwert werden alle sonstigen Einflussgrößen auf dem Niveau des Jahres 2018 konstant gehalten, etwa die Wirtschaftsleistung sowie die Zahl der BeitragszahlerInnen und RentenempfängerInnen. Die Regelungen zur Schwankungsreserve werden bewusst vernachlässigt, um deren Ausgleichsfunktion nicht wirksam werden zu lassen. Ebenso wird die Schutzklausel nach § 68a SGB IV bewusst nicht berücksichtigt, so dass es in der Modellrechnung zu einem Rückgang der Rentenleistungen kommt.²

Die für die Rechnung erforderlichen statistischen Daten stehen naturgemäß noch nicht für 2018 zur Verfügung. Als Ausgangswerte der Berechnungen werden daher Ergebnisse einer Modellrech-

nung der Deutschen Rentenversicherung Bund verwendet.³ Die gesamten Einnahmen belaufen sich demnach im Jahr 2018 auf 302,6 Milliarden Euro. Der aktuelle Rentenwert beträgt 31,03 Euro im ersten Halbjahr 2018 und 32,03 Euro im zweiten Halbjahr. Im Mittel sind dies 31,53 Euro. Dieser Wert wird als Ausgangspunkt verwendet. Auf eine gesonderte Betrachtung des aktuellen Rentenwertes Ost wird verzichtet, da wir nur an der relativen Änderung des Rentenwertes interessiert sind und die Löhne in der Berechnung konstant gehalten werden.

Finanzierung durch steigende Beiträge und sinkenden Rentenwert

Für die erste Simulationsperiode wird angenommen, dass bei der Bestimmung des Bundeszuschusses und des Beitragssatzes die steigenden Rentenleistungen um die genannten Beträge für den Finanzierungsbedarf berücksichtigt werden. Auch hier kann wegen der in beiden Landesteilen konstanten Löhne auf eine gesonderte Berücksichtigung des Bundeszuschusses Ost verzichtet werden. In der zweiten Hälfte der Periode wird dann der aktuelle Rentenwert entsprechend der Veränderung des Beitragssatzes zur Vorperiode angepasst. Anschließend wird diese Vorgehensweise unter Beachtung des Ausgleichs von temporären Überschüssen in der Folgeperiode wiederholt. Dabei wird in der zweiten Periode der Nachhaltigkeitsfaktor wirksam. Dieser berücksichtigt Veränderungen im Rentnerquotienten, also dem Verhältnis der Zahl der sogenannten ÄquivalenzrentnerInnen zur Zahl der sogenannten ÄquivalenzbeitragszahlerInnen. Die Anhebung der Rentenleistungen führt unter geltendem Recht zu einer Erhöhung der Rentenausgaben im Verhältnis zur „Standardrente“ und damit der rechnerischen Anzahl der ÄquivalenzrentnerInnen. Die Anzahl der ÄquivalenzbeitragszahlerInnen bleibt dagegen konstant, da sich die Änderungen des Beitragssatzes sowohl in der Beitragssumme als auch bei den Beiträgen auf das Durchschnittsentgelt niederschlagen und sich damit bei der Relation herauskürzen.

¹ Hermann Buslei (2017): Erhöhung der Regelaltersgrenze über 67 Jahre hinaus trägt spürbar zur Konsolidierung der Rentenfinanzen und Sicherung der Alterseinkommen bei. DIW Wochenbericht Nr. 48. (online verfügbar).

² Bei den durchschnittlichen Werten für die Wachstumsrate der nominalen Bruttolöhne und -gehälter je ArbeitnehmerIn in den letzten Jahren würde sich aber immer nur eine Minderung des Rentenanstiegs ergeben. Auf der Basis der Angaben der Deutschen Rentenversicherung ergibt sich nach eigener Berechnung eine durchschnittliche Wachstumsrate von knapp 1,8 Prozent zwischen den Jahren 2000 und 2016. Dies ist deutlich höher als die relative Änderung des aktuellen Rentenwerts auf der Basis der hier betrachteten Politikmaßnahme. Vgl. Deutsche Rentenversicherung (2017): Bruttolöhne und Gehälter je Arbeitnehmer in jeweiligen Preisen. In: Rentenversicherung in Zeitreihen, 285.

³ Deutsche Rentenversicherung (2017): Modellergebnisse: Einnahmen der allgemeinen Rentenversicherung. Stand: Herbst-Schätzung 2017 (online verfügbar).

durch geringere Einkommenserzielungsmöglichkeiten der Eltern in den ersten Lebensjahren der Kinder ausgleichen.

Kritisiert wurden die *intergenerationalen* Verteilungswirkungen der Mütterrente. Demnach komme die Ausweitung der Kindererziehungszeiten bei vor 1992 geborenen Kindern vor allem Mütter aus Generationen zugute, die im Vergleich zu den folgenden Generationen über relativ hohe Rentenansprüche verfügten, auch aus der Hinterbliebenenversorgung. Zudem wurden auch verschiedene *intragenerationale* Verteilungswirkungen beklagt. So wird angeführt, dass sich die Regelung nicht auf die ärmeren Personen konzentriere und daher wenig zielgenau sei. RentnerInnen, die Grundsicherung im Alter beziehen, profitieren nicht

von der Regelung, da höhere eigene Renten vollständig auf diese bedürftigkeitsgeprüfte Sozialleistung angerechnet werden. Umstritten ist auch die Regelung, die Mütterrente II nur für mindestens drei Kinder zu gewähren. Hierzu werden auch verfassungsrechtliche Bedenken angemeldet. Ferner befürchtet die Gesetzliche Rentenversicherung (GRV) zusätzlichen Verwaltungsaufwand bei der Feststellung der relevanten Kinderzahl der Berechtigten.

Wirkungen der Mütterrente II werden für das Jahr 2018 simuliert

In dieser Studie werden die Verteilungswirkungen der Mütterrente II sowohl im Querschnitt der gesamten Bevölkerung

Bereits nach wenigen Perioden ergeben sich nur noch geringe Veränderungen zum jeweiligen Vorjahr.

Nach zehn Jahren ergeben sich für die Mütterrente II folgende Ergebnisse: Der Beitragssatz steigt um 0,15 Prozentpunkte und der aktuelle Rentenwert geht um 0,53 Prozent zurück. Das gesamte Finanzierungsvolumen von 3,5 Milliarden Euro zuzüglich der Leistungen der Rentenversicherung für die Krankenversicherung der Rentner verringert sich durch die Senkung des aktuellen Rentenwerts um rund 40 Prozent. 48 Prozent des Ausgangswerts werden durch den höheren Beitragssatz und zwölf Prozent durch den höheren allgemeinen Bundeszuschuss und den höheren Beitrag des Bundes für Kindererziehungszeiten finanziert.

Ohne Anpassung des aktuellen Rentenwertes und des Bundeszuschusses müsste der Beitragssatz um rund 0,31 Prozentpunkte steigen.⁴ Für einen zusätzlichen Entgeltpunkt für alle vor 1992 geborenen Kinder bei allen Rentnerinnen wie bei der Mütterrente I und einer Finanzierung nach geltendem Recht ergibt sich eine Erhöhung des Beitragssatzes um 0,33 Prozentpunkte, der aktuelle Rentenwert sinkt um 1,14 Prozent.

Für alle Ergebnisse ist zu beachten, dass der Kreis der Berechtigten über die betrachteten Jahre als konstant angenommen wird. In den kommenden Jahren werden einerseits die alten Rentnerinnen mit Ansprüchen versterben, andererseits gehen die Frauen der Babyboomer-Generation in Rente, die noch vor 1992 geborene Kinder haben. Hinsichtlich Fallzahl und Ansprüchen dürften sich diese Effekte zunächst weitgehend ausgleichen. Da längerfristig der Neuzugang von berechtigten Müttern zurückgehen wird, werden die Fälle mit Mütterrente für vor 1992 geborene Kinder sukzessive sinken.

⁴ Würde man den Nachhaltigkeitsfaktor „ausschalten“, ergäben sich ein Anstieg des Beitragssatzes von 0,20 Prozentpunkten und ein Rückgang des aktuellen Rentenwerts von 0,26 Prozent.

als für die aktuelle Rentnergeneration untersucht.⁵ Zum Vergleich werden die Verteilungswirkungen eines zusätzlichen Entgeltpunktes herangezogen, wenn analog zur Mütterrente I, alle vor 1992 geborenen Kinder unabhängig von der Anzahl berücksichtigt werden.

Simuliert werden die Aufkommens- und Verteilungswirkungen der Mütterrente mit dem Mikrosimulationsmodell STSM auf Grundlage des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) (Kasten 1). Die Ergebnisse der Simulationen werden

⁵ Vgl. zum Folgenden auch unsere frühere Studie zur Mütterrente I: Stefan Bach et al. (2014): Die Verteilungswirkungen der Mütterrente. DIW Wochenbericht Nr. 20, 450 ff. (online verfügbar).

nach Quintilen des äquivalenzgewichteten Nettoeinkommens der Haushalte dargestellt.⁶

Anders als bei der Mütterrente I ist im Koalitionsvertrag nicht vorgesehen, die zusätzlichen Rentenleistungen für die Mütterrente II durch eine gesonderte Anhebung der Bundeszuschüsse an die gesetzliche Rentenversicherung auszugleichen. Erst ab 2025 soll es eine Finanzierung über Steuermittel geben.⁷ Die Mütterrente muss also in den nächsten Jahren aus Beitragsmitteln finanziert werden, also den Sozialbeiträgen der ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen. Dies würde ohne Anpassungen des aktuellen Rentenwerts und der Bundeszuschüsse den Rentenbeitragssatz um rund 0,3 Beitragspunkte erhöhen. Die Beitragssatzerhöhung führt jedoch nach der geltenden Rentenanpassungsregel zu niedrigeren Rentenanpassungen und steigenden Bundeszuschüssen in den nächsten Jahren. Dadurch erhöht sich der Rentenbeitragssatz nach vollständiger Anpassung nur um 0,15 Prozentpunkte. Der Rentenwert fällt durch die verringerten Rentenanpassungen um 0,53 Prozent geringer aus als ohne die Mütterrente II (Kasten 2). Rechnet man mit Lohnzuwachsen, dann steigen die absoluten Ausgaben für die Mütterrente II bei der geltenden Rentenanpassungsregel ebenfalls mit der Lohnwachstumsrate.⁸ Die steigenden Löhne bewirken aber auch, dass die Finanzierungsbasis erweitert wird. Dadurch bleiben die relativen Größen wie der Beitragssatz und das Verhältnis der aktuellen Rentenwerte mit und ohne Mütterrente II von der Wachstumsrate der Löhne unbeeinflusst. Die hier vorgestellten Ergebnisse lassen sich daher als Leistungen und Kosten beim aktuellen Einkommensniveau interpretieren.

Alle Effekte werden bei den Mikrosimulationen bereits für das Jahr 2018 berücksichtigt. Das heißt, es wird so getan, als ob die Mütterrente im Jahr 2018 schon seit einigen Jahren eingeführt wäre, um damit die mittelfristigen Verteilungswirkungen zu betrachten, wobei der Kreis der Berechtigten unverändert bleibt. Ferner werden die Wirkungen auf Einkommensteuer (unter anderem Steuermehraufkommen durch höhere Renten sowie Minderaufkommen durch Vorsorgeabzug der höheren Rentenbeiträge) und Sozialtransfers (Anrechnung auf Grundsicherung und Wohngeld) berücksichtigt (Kasten 1). Vernachlässigt werden unter anderem Arbeitgeberbeiträge, Unternehmenssteuern und die Finanzierung des Bundeszuschusses. Ferner bleiben Verhaltensanpassungen der Haushalte sowie weitere wirtschaftliche Wirkungen unberücksichtigt.

⁶ Um die Einkommenssituation von Haushalten unterschiedlicher Größe und Zusammensetzung vergleichbar zu machen, wird für die Haushaltsmitglieder ein bedarfsgewichtetes Pro-Kopf-Nettoeinkommen (Äquivalenzeinkommen) nach der international üblichen Bedarfsskala („neue OECD-Skala“) ermittelt (vgl. den Begriff „Äquivalenzeinkommen“ im DIW Glossar, online verfügbar). Anschließend wird die Bevölkerung nach der Höhe dieses Einkommens in fünf gleich große Gruppen geordnet (Quintile).

⁷ Spiegel (2. Juni 2018): Kein Steuergeld für Mütterrente.

⁸ Vgl. für eine Schätzung der Kosten der Mütterrente unter Berücksichtigung von Lohnwachstum Jochen Pimpertz (2017): Kosten der schwarz-roten Rentenpolitik – eine Heuristik. Was kosten die zusätzliche Mütterrente und die abschlagfreie Rente mit 63? Reicht die Rente künftig noch über das Grundsicherungsniveau?, IW policy paper, 3 (online verfügbar).

Tabelle 1

Aufkommen und Verteilungswirkungen der Mütterrente in der Gesamtbevölkerung

Nach Rentenanpassung und Rentenbeitragssatzänderung (mittelfristig), Einkommens- und Sozialstrukturen 2018

Alle Haushalte

Quintile Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen ¹	Obergrenze Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen ¹ je Jahr (Euro)	Aufkommen Mütterrente ² (Milliarden Euro)	Veränderung Haushaltsnettoeinkommen ³ (Prozent)							Nachrichtlich:		
			Alle Haushalte	Rentner-Haushalte ⁴					Ohne Mütterrente	Rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer ⁸	Anteil der Rentnerinnen mit Mütterrente an allen Rentnerinnen (Prozent)	Kinder je Rentnerin mit Mütterrente (Anzahl)
				Insgesamt	Mit jeweiliger Mütterrente ⁵			Ostdeutschland ⁷				
					Insgesamt	Alleinlebende Frauen	Mit Hinterbliebenenrenten ⁶					
Zusätzlicher Entgeltpunkt für vor 1992 geborene Kinder bei mind. 3 Kindern (Mütterrente II)												
1. Quintil	14 030	+1,3	+0,48	+1,49	+5,95	+6,53	+8,45	+6,56	-0,38	-0,04	28,5	3,8
2. Quintil	19 517	+1,1	+0,21	+0,57	+4,34	+4,97	+5,19	+3,89	-0,50	-0,07	24,2	3,5
3. Quintil	24 762	+0,6	-0,02	+0,09	+3,02	+3,42	+3,41	+2,57	-0,48	-0,07	21,3	3,5
4. Quintil	33 705	+0,3	-0,08	-0,16	+1,95	+2,11	+2,17	+1,76	-0,44	-0,07	14,8	3,5
5. Quintil		+0,2	-0,07	-0,19	+1,10	k.A.	k.A.	k.A.	-0,36	-0,07	23,3	3,4
Insgesamt		+3,5	+0,02	+0,31	+3,76	+4,23	+5,17	+3,62	-0,44	-0,07	24,2	3,5
Zusätzlicher Entgeltpunkt für alle vor 1992 geborenen Kinder												
1. Quintil	14 030	+2,3	+0,81	+2,39	+3,40	+4,39	+4,74	+3,47	-0,77	-0,08	82,2	2,4
2. Quintil	19 517	+2,3	+0,44	+1,28	+2,08	+2,66	+2,76	+1,64	-1,08	-0,15	82,0	2,2
3. Quintil	24 762	+1,6	+0,04	+0,42	+1,05	+1,32	+1,47	+0,88	-1,03	-0,15	85,7	2,1
4. Quintil	33 705	+0,8	-0,13	-0,04	+0,53	+0,49	+0,59	+0,43	-1,01	-0,17	80,9	2,1
5. Quintil		+0,5	-0,15	-0,37	+0,16	k.A.	k.A.	k.A.	-0,86	-0,15	69,7	2,1
Insgesamt		+7,6	+0,05	+0,70	+1,51	+2,09	+2,55	+1,47	-0,96	-0,15	82,3	2,2

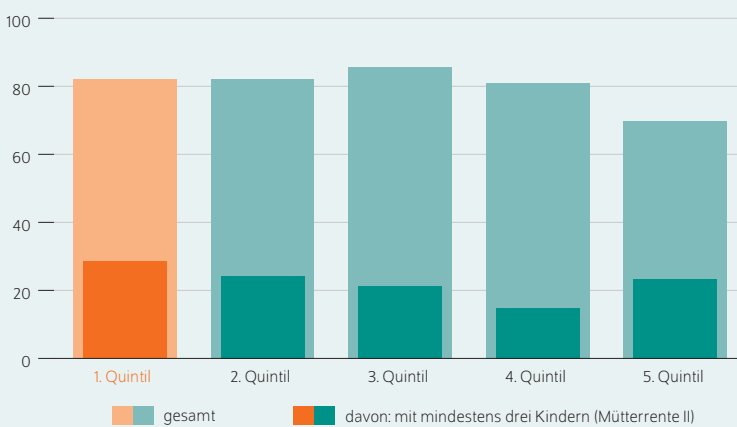
1 Äquivalenzgewichtet mit der neuen OECD-Skala.
 2 Vor Anpassung von Beitragssatz und aktuellem Rentenwert.
 3 Nach mittelfristiger Anpassung von Beitragssatz und aktuellem Rentenwert. Einschließlich Wirkungen auf Einkommensteuer und Sozialtransfers, vernachlässigt werden Wirkungen auf Arbeitgeberbeiträge und Unternehmenssteuern sowie die Finanzierung des Bundeszuschusses.

4 Haushalte mit Rentnern im Alter von mindestens 65 Jahren und ohne Erwerbstätige.
 5 Jeweilige Regelung: mit Mütterrente II bzw. mit zusätzlichem vollen Entgeltpunkt für alle vor 1992 geborenen Kinder.
 6 Hinterbliebenenrente größer als 200 Euro im Monat.
 7 Neue Bundesländer ohne Berlin.
 8 Haushalte mit rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmern ohne Rentner.

Quelle: Berechnungen mit dem Mikrosimulationsmodell STSM auf Grundlage von SOEP v32.

Abbildung 1

Rentnerinnen mit vor 1992 geborenen Kindern
 Anteil an allen Rentnerinnen in Prozent nach Einkommensquintilen



Quelle: eigene Berechnungen; SOEP v32.

Überproportional viele ärmere Rentnerinnen würden Mütterrente II erhalten.

Belastungen und Entlastungen durch die Mütterrente II

Die Simulationen zeigen, dass die Mütterrente II die Rentenausgaben bei unverändertem aktuellem Rentenwert um jährlich 3,5 Milliarden Euro erhöht (Tabelle 1). Dieses Ergebnis entspricht ersten Kostenschätzungen der Deutschen Rentenversicherung.⁹ Davon entfallen 2,4 Milliarden Euro oder 68 Prozent auf die unteren beiden Quintile, also auf die unteren 40 Prozent der Bevölkerung in der Einkommensverteilung. Anspruch auf die Mütterrente II haben 24 Prozent der Rentnerinnen (Abbildung 1).

Ein zusätzlicher Entgeltpunkt, der im Vergleichsszenario für alle vor 1992 geborenen Kinder analog zur Mütterrente II simuliert wurde, würde die Rentenversicherung bei unverändertem aktuellem Rentenwert 7,6 Milliarden Euro im Jahr kosten. Diese Erhöhung der Rentenleistungen würde 82 Prozent aller Rentnerinnen zugutekommen.

⁹ RP online (16. Januar 2018): Erhöhung der Mütterrente soll 3,7 Milliarden Euro kosten. Dieser Wert scheint auch die Beiträge der Rentenversicherung zur Krankenversicherung der Rentner zu enthalten die hier nicht berücksichtigt werden. Bei dem aktuellen allgemeinen Beitragssatz betragen diese rund 250 Millionen Euro.

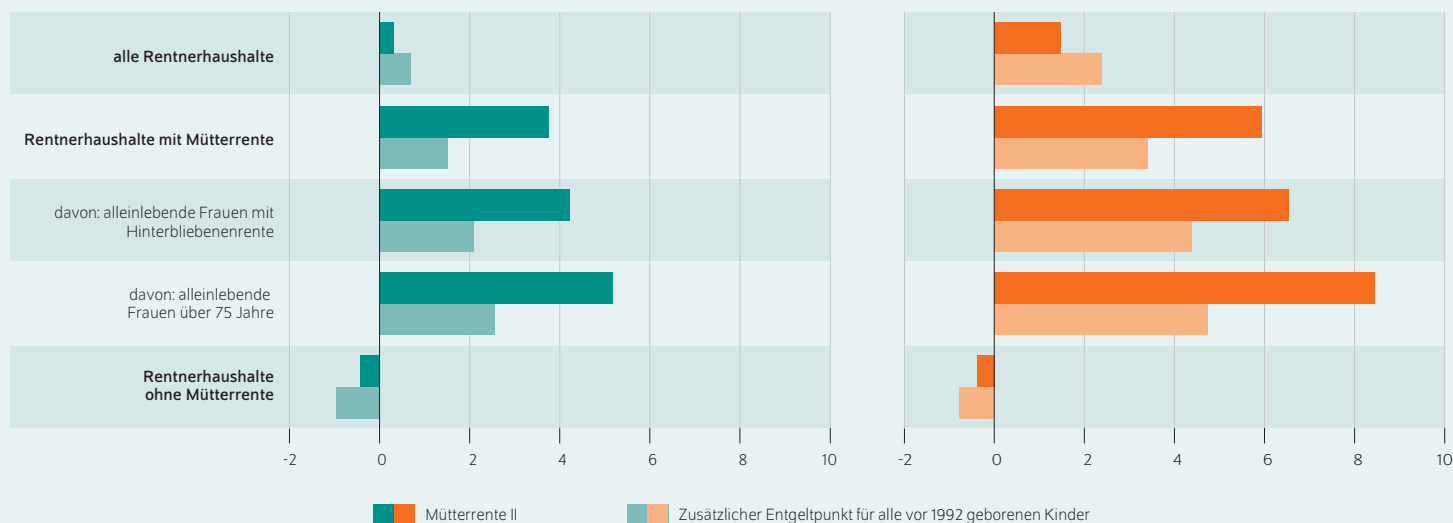
Abbildung 2

Haushaltsnettoeinkommen bei Rentnerhaushalten

Veränderung in Prozent mit Mütterrente II¹

Alle Rentnerhaushalte

Rentnerhaushalte im untersten Einkommensquintil



1 Nach mittelfristiger Anpassung von Beitragssatz und aktuellem Rentenwert.

Quelle: eigene Berechnungen; SOEP v32.

© DIW Berlin 2018

Vor allem alleinlebende Rentnerinnen profitieren von der Mütterrente II.

Von den Erhöhungen der Mütterrente II verbleibt nach der Anpassung des Rentenwerts und unter Beachtung der Änderungen bei Steuern und Transfers bei den privaten Haushalten insgesamt ein geringer Einkommenszuwachs. Zum einen ist hier die mittelfristige Wirkung auf Beitragssatz und aktuellen Rentenwert berücksichtigt. Dadurch steigt die Belastung der BeitragszahlerInnen; die RentnerInnen ohne Mütterrente verlieren durch die verringerten Bruttorenten. Zum anderen fallen Einkommensteuer und Sozialbeiträge auf die Rentenerhöhung bei den begünstigten Müttern an. Streng genommen müssten sich die Wirkungen in der Summe auf null addieren, wenn alle Wirkungen auf Steuern und Transfers berücksichtigt wären.¹⁰

Bei den RentnerInnen mit niedrigen Einkommen wird die Rentenerhöhung in vielen Fällen mit Grundsicherung und Wohngeld verrechnet. Die oberen Einkommensgruppen werden per Saldo belastet, hier überwiegen die Belastungen der

BeitragszahlerInnen. In den unteren Einkommensgruppen dominieren die Entlastungen. Dies lässt die Haushaltsnettoeinkommen der unteren Quintile spürbar steigen, während die oberen Quintile leicht belastet werden. Die Reform wirkt also über die gesamte Einkommensverteilung progressiv.¹¹

Kräftiger Einkommenszuwachs bei begünstigten Rentnerinnen mit geringen und mittleren Einkommen

Bei den Rentnerhaushalten¹² und insbesondere bei den Haushalten mit Mütterrente II beziehungsweise mit zusätzlichem vollen Entgeltspunkt für alle vor 1992 geborenen Kinder fallen die Einkommenseffekte durchaus kräftig aus, gerade bei Rentnerinnen mit niedrigem Einkommen. Trotz häufiger Anrechnung auf die Grundsicherung oder das Wohngeld steigen die Nettoeinkommen im Durchschnitt des unteren Quintils bei den Haushalten mit Mütterrente II um knapp sechs Prozent, beim zusätzlichen Entgeltspunkt für alle vor 1992 geborenen Kinder um 3,4 Prozent (Abbildung 2). In den

¹⁰ Insbesondere werden die höheren Arbeitgeberbeiträge zur Rentenversicherung nicht einkommensmindernd bei den privaten Haushalten angesetzt, so dass sich in der Summe eine Nettoeinkommenserhöhung ergibt. Zumindest bei Einzelunternehmern oder Personengesellschaften mit versicherungspflichtig Beschäftigten vermindern Erhöhungen der Arbeitgeberbeiträge bei nicht vollständiger Überwälzung die Einkommen aus Unternehmertätigkeit. Auch bei Kapitalgesellschaften dürften sich entsprechende Wirkungen auf die Gewinnausschüttungen oder die Unternehmenswerte ergeben. Soweit die höheren Arbeitgeberbeiträge auf die ArbeitnehmerInnen über niedrigere Bruttolöhne überwälzt werden, werden deren Einkommen entsprechend reduziert. In jedem Fall würden die Nettoeinkommenswirkungen der Reform wesentlich niedriger ausfallen beziehungsweise sich Richtung null bewegen. Die hier im Vordergrund stehenden Einkommenswirkungen der Reform auf Haushalte mit niedrigen Alterseinkommen dürften hiervon aber nicht wesentlich beeinflusst sein.

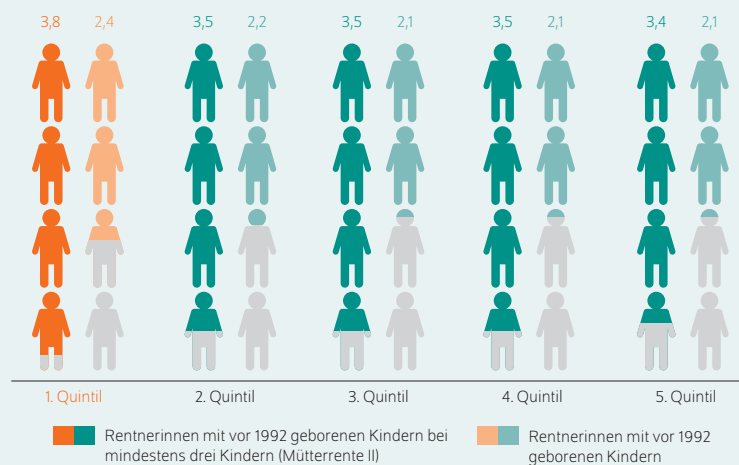
¹¹ Diese Wirkung wird tatsächlich noch stärker ausfallen, da die Berechnungen die Verteilungswirkungen der höheren Arbeitgeberbeiträge vernachlässigen. Würden diese berücksichtigt, fielen die Belastungen in den oberen Einkommensgruppen stärker aus und die gesamten Einkommenswirkungen bewegten sich nahe null.

¹² Rentnerhaushalte werden hier in enger Abgrenzung definiert als Haushalte, in denen ausschließlich RentnerInnen im Alter von mindestens 65 Jahren leben, die nicht erwerbstätig sind. Die Eingruppierung in die Einkommensquintile orientiert sich aber weiterhin an der Gesamtbevölkerung.

Abbildung 3

Kinder je Rentnerin mit Mütterrente

Durchschnittliche Anzahl nach Einkommensquintilen



Quelle: eigene Berechnungen; SOEP v32.

© DIW Berlin 2018

Rentnerinnen aus der untersten Einkommensgruppe haben im Durchschnitt die meisten Kinder.

höheren Einkommensgruppen sinkt der Einkommenseffekt naturgemäß deutlich durch die steigende Einkommensbasis.

Höher als im Durchschnitt ist der Einkommengewinn bei alleinlebenden Frauen mit Mütterrente II und mit Hinterbliebenenrenten, also den Witwen. Noch stärker ist der Effekt bei alleinlebenden Frauen ab 75. In diesen Fällen ist die Häufigkeit von drei und mehr Kindern höher und die Rentnerinnen haben mehr Kinder als im Durchschnitt der Bevölkerung im Rentenalter (Abbildung 3). Diese Frauen haben in vielen Fällen keine oder nur geringe eigene Renten, so dass ihr Versorgungsniveau im Vergleich zu Witwern oder Rentnerpaaren niedriger ist.¹³ In diesen Fällen steigen die Nettoeinkommen im Durchschnitt des unteren Quintils um 6,5 beziehungsweise 8,5 Prozent. Im Vergleichsszenario, bei dem alle Rentnerinnen mit vor 1992 geborenen Kindern begünstigt werden, betragen die relativen Einkommenswirkungen im unteren Quintil nur vier bis fünf Prozent.

Insoweit wirken die Mütterrente und insbesondere die Mütterrente II durchaus armutsvermeidend, letztere kommt aber nur knapp einem Viertel aller Rentnerinnen zugute. Da wohlhabende Rentnerinnen ebenfalls begünstigt werden, ist diese Wirkung nicht sehr zielgerichtet. Zudem wird bei Rentnerhaushalten, die Grundsicherung oder Wohngeld beziehen, die Mütterrente auf diese Leistungen angerechnet. Allerdings gibt es bei diesen Sozialleistungen eine

erhebliche Nicht-Inanspruchnahme,¹⁴ die bei den hier dargestellten Simulationen unterschätzt wird. Vielen armen Witwen, die faktisch mit Einkommen unterhalb des Grundsicherungsniveaus über die Runden kommen, könnte die Mütterrente eine große Hilfe sein. Zwischen neuen und alten Bundesländern gibt es keine signifikanten Unterschiede bei den Einkommenseffekten der Mütterrente.

Die Rentnerhaushalte ohne Mütterrente werden mit knapp 0,44 Prozent des Einkommens bei der Mütterrente II beziehungsweise knapp einem Prozent beim Vergleichsszenario belastet, da die Reform die folgenden Rentnerhöhungen niedriger ausfallen lassen würde. Bei der Mütterrente II betrifft dies drei Viertel der Rentnerhaushalte, da nur Mütter mit drei und mehr Kindern begünstigt werden. Die relativen Einkommenseinbußen sind recht gleichmäßig über die Einkommensgruppen verteilt. Das Gleiche gilt für die ArbeitnehmerInnen, die durch den höheren Rentenbeitragsatz belastet werden.

Wirkungen innerhalb der Rentnergeneration gleichmäßiger

Innerhalb der Rentnerhaushalte (nichterwerbstätige RentnerInnen über 65 Jahre) ist die Verteilung des Aufkommens der Mütterrente gleichmäßiger als in der Gesamtbevölkerung (Tabelle 2).¹⁵ Da RentnerInnen im Durchschnitt ein niedrigeres Einkommen als Erwerbstätige haben, konzentrieren sie sich stärker im unteren Bereich der Einkommensverteilung. Unter den Rentnerhaushalten entfallen noch 56 Prozent des Aufkommens der Mütterrente II auf die unteren beiden Quintile, auf die Gesamtbevölkerung gerechnet waren es 68 Prozent.

Die Wirkung auf das Haushaltsnettoeinkommen ist auch in der Gruppe der Rentnerhaushalte progressiv, wenn auch etwas weniger ausgeprägt, da in der Rentnergeneration die Anteile der Begünstigten höher sind und Erwerbstätige ausgeschlossen sind. Bei den wohlhabenden Rentnerinnen ist der Anteil der Fälle mit Mütterrente II aber deutlich niedriger als beim zusätzlichen vollen Entgelt für alle vor 1992 geborenen Kinder. Im untersten Einkommensquintil der Rentnerhaushalte profitieren 31 Prozent der Rentnerinnen von der Mütterrente II, sie haben im Durchschnitt 3,8 Kinder geboren. Im obersten Quintil bekommen nur 16 Prozent die Mütterrente, sie haben im Durchschnitt 3,3 Kinder. Dies erklärt sich daraus, dass Mütter beziehungsweise Eltern mit vielen Kindern in der Vergangenheit deutlich geringere Möglichkeiten zur Erwerbsbeteiligung hatten und insoweit auch geringere Alterseinkünfte. Beim zusätzlichen vollen Entgelt für alle vor 1992 geborenen Kinder ist dieser

¹⁴ Irene Becker (2012): Finanzielle Mindestsicherung und Bedürftigkeit im Alter. Zeitschrift für Sozialreform Nr. 2.

¹⁵ Für die Einkommensgruppierung in Quintile werden hier nur die Rentnerhaushalte einbezogen. Das unterste Quintil umfasst in Tabelle 2 die 20 Prozent ärmsten RentnerInnen, während in Tabelle 1 im ersten Quintil die 20 Prozent Ärmsten der Bevölkerung enthalten waren. Haushalte, in denen sowohl RentnerInnen als auch Erwerbstätige leben, werden hier nicht betrachtet. Da ein Teil der Mütterrente-Berechtigten in der so abgegrenzten Gruppe nicht enthalten ist, fallen die Aufkommenswirkungen der Mütterrente leicht niedriger aus als in der Gesamtbevölkerung.

¹³ Vgl. hierzu auch Wolfgang Keck, Tino Krickl, Edgar Kruse (2015): Die empirischen Auswirkungen der „Mütterrente“, RVAktuell 11/12, 250.

Tabelle 2

Aufkommen und Verteilungswirkungen der Mütterrente in Rentnerhaushalten

Nach Rentenanpassung und Rentenbeitragssatzänderung (mittelfristig), Einkommens- und Sozialstrukturen 2018

Haushalte mit RentnerInnen im Alter von mindestens 65 Jahren ohne Erwerbstätige

Einkommensquintile auf Basis aller Rentnerhaushalte ¹	Obergrenze Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen ¹ je Jahr (Euro)	Aufkommen Mütterrente ² (Milliarden Euro)	Veränderung Nettoeinkommen aller Rentnerhaushalte ³ (Prozent)						Nachrichtlich:	
			Insgesamt	Mit jeweiliger Mütterrente			Ohne Mütterrente	Anteil der Rentnerinnen mit Mütterrente an allen Rentnerinnen ⁴ (Prozent)	Kinder je Rentnerin mit Mütterrente (Anzahl)	
				Insgesamt	Alleinlebende Frauen					Ostdeutschland ⁵
				Mit Hinterbliebenenrenten ⁴	75 Jahre und älter					
Zusätzlicher Entgeltpunkt für vor 1992 geborene Kinder bei mind. 3 Kindern (Mütterrente II)										
1. Quintil	12 592	+0,9	+1,52	+5,75	+5,84	+8,32	+6,35	-0,33	30,7	3,8
2. Quintil	16 788	+0,7	+0,91	+5,29	+6,37	+6,57	+4,80	-0,51	26,8	3,5
3. Quintil	20 364	+0,6	+0,41	+3,81	+3,79	+4,13	+3,48	-0,49	25,9	3,6
4. Quintil	24 878	+0,4	+0,03	+2,80	+3,25	+3,18	+2,20	-0,48	19,1	3,3
5. Quintil		+0,3	-0,18	+1,53	k.A.	k.A.	k.A.	-0,40	15,8	3,3
Insgesamt		+2,8	+0,31	+3,76	+4,23	+5,17	+3,62	-0,44	25,1	3,5
Zusätzlicher Entgeltpunkt für alle vor 1992 geborenen Kinder										
1. Quintil	12 592	+1,5	+2,37	+3,36	+4,21	+4,65	+3,59	-0,67	85,5	2,4
2. Quintil	16 788	+1,4	+1,80	+2,71	+3,56	+3,62	+2,18	-1,10	85,1	2,2
3. Quintil	20 364	+1,2	+0,94	+1,67	+1,93	+2,09	+1,42	-1,05	86,4	2,3
4. Quintil	24 878	+1,0	+0,34	+0,95	+1,20	+1,35	+0,69	-1,02	83,1	2,1
5. Quintil		+0,8	-0,20	+0,37	+0,48	+0,57	+0,34	-0,92	75,0	2,1
Insgesamt		+6,0	+0,70	+1,51	+2,09	+2,55	+1,47	-0,96	84,0	2,2

1 Äquivalenzgewichtet mit der neuen OECD-Skala, Quintilbildung auf Basis der Rentnerhaushalte.

2 Vor Anpassung von Beitragssatz und aktuellem Rentenwert.

3 Nach mittelfristiger Anpassung von Beitragssatz und aktuellem Rentenwert. Einschließlich Wirkungen auf Einkommensteuer und Sozialtransfers, vernachlässigt werden Wirkungen auf Arbeitgeberbeiträge und Unternehmenssteuern sowie die Finanzierung des Bundeszuschusses.

Quelle: Berechnungen mit dem Mikrosimulationsmodell STSM auf Grundlage von SOEP v32.

4 Hinterbliebenenrente größer als 200 Euro im Monat.

5 Neue Bundesländer ohne Berlin.

6 Nicht erwerbstätige Rentnerinnen von mindestens 65 Jahren.

Effekt kaum auffällig, nur im obersten Quintil ist der Anteil der nicht begünstigten Rentnerinnen signifikant geringer. Die Einkommenseffekte unterscheiden sich nur unwesentlich von denen für die Gesamtbevölkerung.

Fazit: Mütterrente wirkt armutsvermeidend, hat aber ihren Preis

Die geplante Mütterrente II wird die Rentenausgaben bei unverändertem aktuellem Rentenwert um jährlich 3,5 Milliarden Euro erhöhen. Würden analog zur Mütterrente I alle Kinder unabhängig von Geburtsjahr und Kinderanzahl berücksichtigt, kostete dies die Rentenversicherung 7,6 Milliarden Euro im Jahr. Diese Rentenerhöhung würde dann 82 Prozent aller Rentnerinnen statt nur 24 Prozent wie bei der geplanten Mütterrente II zugutekommen.

Die Verteilungswirkungen der Reformen sind – gemessen an der aktuellen Einkommensverteilung – progressiv. Vor allem die Mütterrente II kommt überproportional Rentnerinnen mit niedrigen Haushaltseinkommen zugute, da diese häufiger drei oder mehr Kinder haben. Die begünstigten Rentnerinnen können eine spürbare Erhöhung des Nettoeinkommens erwarten. Diese beträgt im Durchschnitt des unteren Quintils etwa sechs Prozent, 6,5 Prozent sind es bei alleinlebenden Frauen mit Mütterrente, die eine

Hinterbliebenenrente beziehen, und 8,5 Prozent bei denjenigen, die mindestens 75 Jahre alt sind. Im Vergleichsszenario mit einem zusätzlichen Entgeltpunkt für alle vor 1992 geborenen Kinder steigt das Einkommen der Begünstigten mit Bezug einer Hinterbliebenenrente oder 75 Jahre und älter im unteren Quintil um etwa vier bis fünf Prozent.

Insoweit wirken die Mütterrente und insbesondere die Mütterrente II durchaus armutsvermeidend. Allerdings ist diese Wirkung nicht sehr zielgerichtet, da die Mütterrente II auch wohlhabende Rentnerinnen mit drei und mehr Kindern begünstigt, während arme Rentnerinnen mit bis zu zwei Kindern leer ausgehen und durch die verringerten Rentenanpassungen belastet werden. Belastet werden ferner die BeitragszahlerInnen durch eine moderate Anhebung des Rentenbeitragssatzes. Bei Rentnerhaushalten, die Grundversicherung oder Wohngeld beziehen, wird die Mütterrente auf diese Leistungen angerechnet. Für arme Witwen, die diese Leistungen häufig nicht in Anspruch nehmen, kann die Mütterrente aber eine große Hilfe sein.

Um die Belastungen der BeitragszahlerInnen sowie die verringerten Rentenanpassungen zu vermeiden, könnte der Bundeszuschuss über die regelgebundene Erhöhung hinaus aufgestockt werden, auch für die bisher nicht ausgeglichenen Belastungen der Mütterrente I. Sofern die Begrenzung

der Mütterrente II auf Fälle mit mindestens drei Kindern als zu willkürlich erscheint und auch administrativ aufwendiger ist, könnte als Kompromiss ein halber Entgeltpunkt für alle Mütter mit vor 1992 geborenen Kinder gewährt werden. Die Aufkommenswirkungen wären in der Summe ähnlich zur Mütterrente II. Die Einkommenseffekte wären wie beim Vergleichsszenario mit dem vollen Entgeltpunkt breiter auf alle Mütter mit vor 1992 geborenen Kindern verteilt, allerdings entsprechend geringer im Einzelfall.

In allen Fällen stehen den höheren Leistungen entsprechende Finanzierungsbelastungen der jungen Generationen gegenüber.¹⁶ Mit Blick auf die „Generationengerechtigkeit“ muss man berücksichtigen, dass die verringerte Rentenanpassung in den nächsten Jahren etwa 40 Prozent des Ausgangsfinanzierungsvolumens der Mütterrente II ausmacht. Insofern finanziert die Rentnergeneration die Reform zu einem erheblichen Teil selbst.¹⁷ Der Rest wird durch höhere

Beitragszahlungen der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite sowie durch einen höheren Bundeszuschuss aufgebracht. Die damit verbundenen Belastungen der Steuer- und BeitragszahlerInnen können mit Ausweichreaktionen verbunden sein, vor allem bei Arbeitsangebot und -nachfrage, die hier vernachlässigt wurden.

Im Vergleich zu anderen Rentenreformmaßnahmen sind die Finanzierungslasten der Mütterrente zeitlich begrenzt, da sie nur für vor 1992 geborene Kinder gewährt wird. Dadurch wird die Zahl der Begünstigten langfristig sinken.¹⁸

16 Bernd Raffelhüschen, Lewe Bahnsen und Gerrit Manthei (2018): Ehrbarer Staat? – Die Generationenbilanz Update 2018: Große Koalition, Große Kosten. Stiftung Marktwirtschaft (online verfügbar).

17 Sofern die Mütter einen Teil der Leistungen aus der Mütterrente II sparen und später an die junge Generation vererben, trägt die alte Generationen einen weiteren Teil. Offen ist aber, welchen Umfang solche Übertragungen hätten.

18 Nach den Berechnungen für die 2014 eingeführte Mütterrente I geht die Beitragserhöhung bis 2030 (Stefan Bach et al. (2014): a. a. O.) beziehungsweise bis 2040 (Hermann Buslei und Michael Peters (2016): Gutachten Rentenversicherung Teil 2: Entwicklungen von Beitragssatz und Niveau in der Gesetzlichen Rentenversicherung. DIW Politikberatung kompakt Nr. 110) (online verfügbar) auf unter 0,1 Prozentpunkte zurück. Martin Werding weist den Beitragssatzanstieg aufgrund der Mütterrente nur zusammen mit den weiteren Veränderungen der Reform des Jahres 2014 aus. Er macht aber auch auf das Auslaufen aufmerksam. Vgl. Martin Werding (2016): Rentenfinanzierung im demographischen Wandel: Tragfähigkeitsprobleme und Handlungsoptionen. Arbeitspapier 05/2016 für den Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, 13 (online verfügbar).

Stefan Bach ist wissenschaftlicher Mitarbeiter der Abteilung Staat am DIW Berlin | sbach@diw.de

Hermann Buslei ist wissenschaftlicher Mitarbeiter der Abteilung Staat am DIW Berlin | hbuslei@diw.de

Michelle Harnisch ist studentische Mitarbeiterin am DIW Berlin

JEL: J14, H55, H55, D31

Keywords: Old-age security, pension reform, income distribution

IMPRESSUM



DIW Berlin — Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e.V.

Mohrenstraße 58, 10117 Berlin

www.diw.de

Telefon: +49 30 897 89-0 Fax: -200

85. Jahrgang 11. Juli 2018

Herausgeberinnen und Herausgeber

Prof. Dr. Tomaso Duso; Dr. Ferdinand Fichtner; Prof. Marcel Fratzscher, Ph.D.;
Prof. Dr. Peter Haan; Prof. Dr. Claudia Kemfert; Prof. Dr. Alexander Kriwoluzky;
Prof. Dr. Stefan Liebig; Prof. Dr. Lukas Menkhoff; Prof. Johanna Möllerström,
Ph.D.; Prof. Karsten Neuhoff, Ph.D.; Prof. Dr. Jürgen Schupp;
Prof. Dr. C. Katharina Spieß

Chefredaktion

Dr. Gritje Hartmann; Mathilde Richter; Dr. Wolf-Peter Schill

Lektorat

Dr. Markus M. Grabka; Dr. Alexander Zerrahn

Redaktion

Renate Bogdanovic; Dr. Franziska Bremus; Rebecca Buhner;
Claudia Cohnen-Beck; Dr. Daniel Kemptner; Sebastian Kollmann;
Matthias Laugwitz; Markus Reiniger; Dr. Alexander Zerrahn

Vertrieb

DIW Berlin Leserservice, Postfach 74, 77649 Offenburg

leserservice@diw.de

Telefon: +49 1806 14 00 50 25 (20 Cent pro Anruf)

Gestaltung

Roman Wilhelm, DIW Berlin

Umschlagmotiv

© imageBROKER / Steffen Diemer

Satz

Satz-Rechen-Zentrum Hartmann + Heenemann GmbH & Co. KG, Berlin

Druck

USE gGmbH, Berlin

ISSN 0012-1304; ISSN 1860-8787 (online)

Nachdruck und sonstige Verbreitung – auch auszugsweise – nur mit
Quellenangabe und unter Zusendung eines Belegexemplars an den
Kundenservice des DIW Berlin zulässig (kundenservice@diw.de).

Abonnieren Sie auch unseren DIW- und/oder Wochenbericht-Newsletter
unter www.diw.de/newsletter